

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1720
des Abgeordneten André Schaller (CDU-Fraktion)
Drucksache 7/4699

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Nr. 1605 des Abgeordneten Dr. Zeschmann „Zu den Auswirkungen der Unwirksamkeit nunmehr aller Regionalpläne zur Windenergienutzung in Brandenburg“ (Drucksache 7/4343)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Aus der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage in der Drucksache 7/4343 ergeben sich weitere Fragen.

Das Land Brandenburg gewährt den fünf Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) Zuschüsse nach einem in Höhe eines für jede Region nach Einwohnern und Fläche berechneten Betrages sowie einen Festbetrag (insgesamt für das Haushaltsjahr 2022 3.033.800 €).

Das OVG Berlin-Brandenburg hat im September 2021 den Teilregionalplan Windenergie Oderland-Spree für rechtswidrig und damit unwirksam erklärt.

Auf die Frage welche Konsequenzen das für die beteiligten Verwaltungen und Mitarbeiter haben wird, antwortet die Landesregierung, neue Anforderungen lassen sich nicht vorhersehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung des Fragestellers verwiesen.

1. Mit welchen finanziellen Auswirkungen ist bei der erneuten Aufstellung der Regionalpläne zu rechnen? Beteiligt sich das Land an diesen Kosten?
2. Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Kosten für die Aufstellung einzelner Regionalpläne können nicht vorab ermittelt werden. Die Kosten setzen sich im Wesentlichen aus den Personal- und Sachkosten für die Regionalen Planungsstellen und Gutachten Externer, z.B. für die Erstellung des Umweltberichts, zusammen. Diese Kosten sind abhängig von der Dauer des Verfahrens und der im Regionalplan zu behandelnden Inhalte. Die Dauer des Planverfahrens hängt ganz wesentlich davon ab, wie oft ein Planentwurf im Ergebnis der öffentlichen Auslegungen geändert und damit neu ausgelegt werden muss.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) haben nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) die Pflicht, einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Dabei handelt es sich um eine vom Land übertragene Aufgabe, die folglich auch vom Land finanziert wird. Derzeit erhalten die fünf RPG dafür Zuweisungen des Landes in einer Gesamthöhe von 3.033.800 €.